

MEDIA INNOVATION LAB

FELLOWSHIP-PROGRAMM

der Wiener Zeitung GmbH

FÖRDER-RICHTLINIEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	2
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE	3
2.1. Gesetzliche Grundlagen	3
2.2. Ziele	3
3. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG	4
4. SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG	6
4.1. Überblick	6
4.2. Förderbare Projekte	6
4.2.1. Projekte zur Modernisierung und Erweiterung der digitalen Verbreitung von journalistischen Inhalten	6
4.2.2. Projekte zur Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte	6
4.3. Nicht-förderbare Projekte	7
5. FÖRDERBARE KOSTEN	8
5.1. Förderintensität und maximale Förderung	8
5.2. Förderbare Einzelkosten des Barzuschusses	8
5.3. Expert:innen-Know-How etc	8
5.4. Infrastruktur	9
6. ANSUCHEN, BEWERTUNG UND VERFAHREN	9
6.1. Ansuchen	9
6.2. Bewertung, Verfahren und Zusage sowie Bedingungen	9
7. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN	10
7.1. Termin- und Zielsetzungspläne	10
7.2. Teilnahme am Media Innovation Lab	10
7.3. Meldungen und Informationen	10
7.4. Auskunft- und Aufbewahrung	10
8. BERICHTE, AUSZAHLUNG, ABRECHNUNG UND UNTERLAGEN	10
8.1. Berichte	10
8.2. Auszahlung	11
8.3. Abrechnung und von den Förderungsempfänger:innen beizubringende Unterlage	11
8.4. Endbericht und Endabrechnung	11
9. WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNGEN	11
9.1. Widerrufsgründe	11
9.2. Rückzahlungen	12
10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
10.1. Geltungszeitraum	12
10.2. Haftung	12
10.3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	12
10.4. Kein Rechtsanspruch	12
10.5. Sonstiges	12

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Gemäß § 4 Abs 1 Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („**WZEVI-Gesetz**“)¹ richtet die Wiener Zeitung GmbH („**WZ GmbH**“) einen Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria“ („**MHA**“) ein. Der **MHA** soll gemäß § 4 Abs 2 WZEVI-Gesetz die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern, insbesondere Innovationskraft, fördern. Dazu hat die **WZ GmbH** gem. § 4 Abs 3 Z 2 WZEVI-Gesetz Gründer:innen im Medienbereich zur Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen durch Vermittlung von umfassender Expertise, Unterstützung im Gründungsvorgang und Vernetzung mit Kooperationspartner:innen zu fördern („**Media Innovation Lab**“ oder auch kurz „**MIL**“).
- 1.2. Ausweislich der Erläuternden Bemerkungen zu § 4 WZEVI-Gesetz bedarf der Medienstandort Österreich bestmögliche Rahmenbedingungen, um das Angebot an hochqualitativen Inhalten aufrechtzuerhalten und sich gegenüber digitalen Weltmarktführern behaupten zu können. Medienunternehmende und -schaffende müssen aufgrund des digitalen Wandels und den damit einhergehenden Veränderungen in Redaktionen, Produktion, Vertrieb und Nutzungsverhalten der User:innen ihre Geschäftsmodelle anpassen und Prozesse neu denken.
- 1.3. Davon ausgehend, sind Gründer:innen und Medien-Startups mit solchen Marktbedingungen konfrontiert, die sich aufgrund der technischen Innovationen ständig wandeln und weiterentwickeln. Dies erschwert es, wettbewerbsfähige Medienprodukte zu entwickeln. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ist es insbesondere erforderlich, potentielle Produkte innerhalb größerer Medienhausstrukturen zu validieren; dies auch im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit. Die Förderung von Medien-Startups und die Entwicklung von durch die Digitalisierung notwendig gewordenen Content-Creation, Distribution – und Monetarisierungsformen stellt damit eine wesentliche Notwendigkeit dar, um den österreichischen Medienstandort zu stärken und zukunftssicher zu gestalten.
- 1.4. Schließlich soll der **MHA** durch die Vernetzung von etablierten Medienunternehmen, Neugründungen, Bildungseinrichtungen und -netzwerken, Innovatoren und High-Potentials zur Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen beitragen (vgl. § 4 Abs. 5 WZEVI-Gesetz).
- 1.5. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben bietet die **WZ GmbH** im Rahmen des **MIL** Förderprogramme mit mehreren Zielrichtungen an, u.a. das *Fellowship-Programm*. Grundsätzliche Zielsetzung des *Fellowship-Programms* ist es, die nachhaltig lebensfähige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen Medienunternehmen mit ausgeprägten Entwicklungsaktivitäten bzw. der Überleitung von Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu initiieren und im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.
- 1.6. Diese *Richtlinie* bildet den Rahmen für Förderungen im **MIL** nach dem *Fellowship-Programm*.

¹ Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz BGBl. I Nr. 46/2023.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE

2.1. Gesetzliche Grundlagen:

2.1.1. Nationale gesetzliche Grundlage dieser Richtlinie ist das WZEVI-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie für die **WZ GmbH** verbindliche Rechtsakte.

2.1.2. Europäische gesetzliche Grundlage dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung („**De-Minimis-VO**“). Die in der **De-Minimis-VO** genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

2.2. Ziele:

2.2.1. Das **MIL** soll dazu beitragen, den österreichischen Medienstandort zu stärken und zukunftssicher zu gestalten, sowie die mediale Vielfalt hinsichtlich der Inhalte und Formen zu erhalten. Dabei soll eine Förderung von Gründer:innen und Medien-Startups von der ersten Idee, über die Vermittlung von Know-how und Anbieten von Infrastruktur für die Entwicklung von Medieninnovationen und dem eigentlichen Markteintritt stattfinden. Zur Förderung der österreichischen Medienlandschaft, -vielfalt und -innovation sollen Projekte und Ideen durch finanzielle Mittel unterstützt werden. Fokus ist dabei Ideenentwicklung, Konzepterarbeitung oder Machbarkeitsstudien im Medienbereich. Zielsetzung des Fellowship-Programms ist es, langfristig die wirtschaftliche Selbstständigkeit oder Marktintegration zu unterstützen.

2.2.2. Das *Fellowship-Programm* richtet sich dabei gezielt an Vorhaben in frühen Entwicklungsphasen, die auf Innovation, Konzeptentwicklung oder experimentelle Ansätze im Medienbereich abzielen. Unterstützt werden können daher auch Projekte, die sich noch vor einer möglichen Unternehmensgründung befinden oder primär der Erprobung, Analyse oder Weiterentwicklung medienbezogener Ideen und Modelle dienen. Damit soll insbesondere innovativen Ansätzen, Nachwuchsteams sowie interdisziplinären Projekten der Zugang zur Medienförderung erleichtert und ein Beitrag zur Vielfalt und Weiterentwicklung des Medienstandorts geleistet werden.

2.2.3. Ziel des *Fellowship-Programms* ist es sohin, die Entwicklung von Produkten für und am Medienmarkt zu unterstützen. Dazu werden im *Fellowship-Programm* Expert:innen-Know-How in Form von Beratungen und Schulungen sowie laufender Begleitung, Infrastruktur in Form von der Bereitstellung eines Co-Working-Space, eines Video- und Audioraums sowie Besprechungsräumen und schließlich mit einer Barförderung angeboten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, validierte Medien-Startups oder Produkte bestehender Medienunternehmen beim Markteintritt zu unterstützen. Das *Fellowship-Programm* soll zum Wachstum des Medienstandorts beitragen, die Distributionskanäle von Informationen erweitern und die Entwicklung von Produkten, die den österreichischen Medienstandort hinsichtlich der Digitalisierung, Infrastruktur und inhaltlicher Diversität bereichern, im ständigen Austausch mit den Stakeholder:innen am bestehenden Medienmarkt unterstützen.

ANWENDUNGSBEREICH, GÜLTIGKEIT

- 2.3. Mit dieser *Richtlinie* werden die Bedingungen für die Gewährung einer Förderung im *Fellowship-Programm* festgelegt.
- 2.4. Diese *Richtlinie* gilt in der jeweiligen Fassung für alle Anträge, die ab 12.08.2025 bis spätestens 31.08.2025 bei der **WZ GmbH** unter <https://www.mediahub.at/media-innovation-lab/bewerbung-2/> fristgerecht eingelangt sind.

3. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG

- 3.1. Antrags- und zuwendungsberechtigt für die Gewährung einer Förderung nach dem *Fellowship-Programm* sind natürliche und juristische Personen, bestehende Unternehmen nach Maßgabe von Punkt 3.2., Vereine sowie Unternehmen in Gründung („Gründer:innen“), die beabsichtigen, eine selbstständige Erwerbsform in einem der Bereiche auszuüben oder auf den Markt zu bringen: Publikation journalistischer Inhalte; Entwicklung oder Anwendung von Media-Tech-Lösungen (einschließlich KI-gestützter Systeme und technischer Infrastrukturen) zur Erstellung, Distribution oder Monetarisierung von Medieninhalten, Kreation immersiver Content-Welten; oder Realisierung eines in sich geschlossenen neuen Medienprodukts.
- 3.2. Bestehende Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- (a) sie müssen ein Medienunternehmen im Sinne der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz² in der jeweils geltenden Fassung sein
- (b) sie müssen ihre Tätigkeiten vorwiegend in Österreich ausüben.
- 3.3. Darüber hinaus sind natürliche Personen oder Projektteams förderfähig, die derzeit noch kein Medienunternehmen betreiben, deren Vorhaben jedoch inhaltlich, wirtschaftlich oder strukturell auf die Gründung oder Entwicklung eines solchen Medienunternehmens gerichtet ist; dies unabhängig davon, ob bereits eine verbindliche Gründungsabsicht besteht. Punkt 3.2. lit b gilt sinngemäß.
- 3.4. Förderfähig sind neben Medienunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz auch Technologieunternehmen oder Vorhaben natürlicher Personen bzw. Projektteams, die auf die Entwicklung, Erprobung oder Anwendung technischer Lösungen oder Infrastrukturen abzielen, welche für die Herstellung, Verbreitung, Vermittlung oder Nutzung journalistischer oder anderer publizistischer Inhalte bestimmt oder geeignet sind. Punkt 3.2. lit b gilt sinngemäß.
- 3.5. Nicht antrags- und zuwendungsberechtigt sind
- (a) öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften;
- (b) Unternehmen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;

² Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG) StF: BGBl. Nr. 314/1981 in der jeweils geltenden Fassung.

- (c) Antragsteller:innen, über die bzw. deren Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckendem Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist;
- (d) Antragsteller:innen, in deren Medium in dem Jahr, das dem Datum des Förderansuchens vorangeht, wiederholt zum gewaltsamen Kampf gegen die Demokratie oder den Rechtsstaat aufgerufen wurde, oder Gewalt gegen Menschen als Mittel der Politik befürwortet wurde, oder zur allgemeinen Missachtung der Rechtsordnung auf einem bestimmten Rechtsgebiet aufgefordert wurde; oder
- (e) Antragsteller:innen, die im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- (f) Antragsteller:innen, bei denen von den zuständigen Behörden oder Gerichten wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von Vorschriften rechtskräftig festgestellt wurden, welche die Einhaltung der Grundsätze der journalistischen Berufsausübung regeln bzw. sicherstellen, die dem Überzeugungsschutz der Journalist:innen dienen oder die die Einhaltung ihrer arbeitsrechtlichen Rechte gewährleisten; oder bei denen solche Feststellungen in Bezug auf medienbezogene Technologievorhaben getroffen wurden, insbesondere bei Verletzungen von Datenschutz-, Arbeits- oder Verbraucherschutzstandards oder einschlägigen ethischen Richtlinien im Zusammenhang mit der Entwicklung oder dem Betrieb medientechnologischer Systeme; oder
- (g) Antragsteller:innen, deren Vorhaben offensichtlich nicht den Förderzweck erreichen kann; das ist etwa insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben nicht darauf gerichtet ist, entweder ein medienrelevantes Produkt oder eine medientechnologische Lösung mit einer eigenständigen publizistischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Relevanz zu entwickeln oder zur Anwendung zu bringen; weiters kann dies auch der Fall sein, wenn das Vorhaben erkennbar nicht auf eine tragfähige Umsetzung in publizistischer, technologischer oder wirtschaftlicher Hinsicht abzielt.
- (h) gesetzliche berufliche Interessensvertretungen;
- (i) der österreichische Rundfunk (ORF) und verbundenen Unternehmen, sowie Antragsteller:innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der letzten 6 Monate ab Antragstellung Mitarbeiter:innen oder eine vertragliche bzw. funktionale Beziehung zu österreichische Rundfunk (ORF) und verbundenen Unternehmen oder der WZ GmbH oder verbundenen Unternehmen unterhalten haben, **und**
 - an der Konzeption, operativen Durchführung, inhaltlichen Prüfung, Bewertung oder Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dieser Fördermaßnahme beteiligt sind oder waren, **oder**

- durch ihre Tätigkeit einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt mit der Vergabeentscheidung begründen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.6. Mit der Abgabe des Antrags bestätigen die Antragsteller:innen, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen und Ausschlussgründe nicht vorliegen. Die **WZ GmbH** behält sich vor, in Zweifelsfällen eine Einzelfallprüfung durchzuführen und die bezughabenden Nachweise einzufordern; diesen Aufforderungen haben die Antragsteller:innen gegebenenfalls unverzüglich nachzukommen. Eine Antragstellung ist nur zulässig, wenn eine solche Beteiligung oder Einflussnahme nachweislich ausgeschlossen werden kann.

4. SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG

4.1. Überblick:

4.1.1. Im Rahmen des *Fellowship-Programms* werden Projekte zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen in der Medienbranche, die digitale Innovationen nutzen, um Medien zu digitalisieren und zu multimedialen Kanälen transformieren, gefördert. Die Projekte sollen dabei einen Mehrwert für die Nutzer:innen von Online-Inhalten haben, Möglichkeiten zur Schaffung und Erneuerung digitaler Infrastruktur aufzeigen und/oder Formen (Varianten), Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte zum Gegenstand haben.

4.2. Förderbare Projekte:

4.2.1. *Projekte zur Modernisierung und Erweiterung der digitalen Verbreitung von journalistischen Inhalten*

- (a) Projekte zeigen einen Missstand in der Medienbranche auf, der zu beheben ist, oder machen auf ein Problem in der Medienbranche aufmerksam, das zu lösen ist. Im Rahmen des Projekts werden zur Behebung des Missstands bzw. Lösung des Problems innovative Technologien aufgezeigt und ein konkretes Resultat entwickelt, das die Medienbranche unterstützt.
- (b) Projekte haben sich mit einem der folgenden Themen zu beschäftigen: Produktion und Distribution journalistischer Inhalte, Media-Tech-Lösungen, wie Messaging & Bots, KI-basierte Lösungsansätze, Algorithmen, Machine Learning, Data- und Robot Journalism, Payment, neue Business-Modelle für Medienunternehmen, Distributed & Social Media, Personalized & Automated Content, Audio & Podcasting, 360°-Video, Augmented Reality, Virtual Reality, Immersive Content, Mobile Storytelling & Reporting, Media-Ad-Tech, Social Media Journalismus.
- (c) Projekte haben Maßnahmen zur Schaffung und Nutzung von innovativem und digitalem Content darzustellen. Ein Schwerpunkt ist dabei die Gestaltung innovativer Medienprodukte (Audio-, Videoformate und interaktive sowie intermediale Formate) mit auf die österreichischen Nutzer:innen ausgerichteten Medieninhalten.

4.2.2. *Projekte zur Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte*

- (a) Projekte stellen Technologien, digitale Tools und Ansätze zur Informationsvermittlung in der Medienbranche zu Verfügung, die den Medienstandort unterstützen, wobei sowohl innovative, digitale Produkte jeglicher Art (z.B. Plattformen, SaaS-Modelle, oder das Special-Interest-Content-Startup), die die journalistische Tätigkeit unterstützen, als auch technische Lösungen, die den Content anderer unterstützen.
- (b) Projekte haben sich mit folgenden Themen zu beschäftigen: Tech-Startups, CMS & Services, Tools für Newsrooms, Ad Tech, Plattformen, B2C-Produkte, Apps, Formate für neue Technologien (Bots, Algorithmen, etc.), Plattformen-Formate (Messaging-Lösungen, Live-Streaming, interaktive Community-Plattformen), innovative Werbeformate, Medienmarken für Special Interest Themen.
- (c) Projekte haben Maßnahmen zur Schaffung und Erneuerung digitaler Infrastruktur mit dem Ziel, Lösungsansätze zur Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsabläufen aufzuzeigen und den Einsatz von Tools zur Verwaltung, Moderation und Analyse von Community- und Foreninhalten zu entwickeln.

4.3. Nicht-förderbare Projekte:

4.3.1. Nicht förderbar sind

- (a) Projekte, die nicht den Anforderungen dieser *Richtlinie* entsprechen;
- (b) Projekte ohne ausreichende Planung und ohne ausreichende Ressourcen;
- (c) Projekte, die aufgrund einschlägiger rechtlicher Grundlagen nicht förderbar sind;
- (d) Projekte, die primär der Buchverlagsbranche zuzurechnen sind, insbesondere solche mit dem Schwerpunkt auf der Herstellung oder Verbreitung von E-Books, digitalen Buchformaten oder anderen verlagsähnlichen Publikationen, sofern kein erkennbarer Bezug zur journalistischen, redaktionellen oder medientechnologischen Tätigkeit im Sinne dieser *Richtlinie* besteht;
- (e) Projekte, deren primärer Zweck in der Vermittlung von Medienkompetenz, in pädagogischen Angeboten oder bildungsorientierten Maßnahmen liegt (etwa im Rahmen von Workshops, Schulprogrammen, Unterrichtsmaterialien oder ähnlichen didaktischen Formaten), sofern kein unmittelbarer Bezug zur Entwicklung oder Veröffentlichung von journalistischen, redaktionellen oder medientechnologischen Inhalten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz besteht.

- 4.4. Die Antragsteller:innen müssen ein konzeptionell schlüssiges Vorhaben vorlegen, das erkennen lässt, dass die Voraussetzungen nach Punkt 4.2. erfüllt und die Ausschlussgründe nach Punkt 4.3. nicht vorliegen. Die Förderstelle behält sich vor, zur Plausibilisierung insbesondere ein Projektkonzept, eine Zielgruppenbeschreibung, erste inhaltliche Entwürfe oder ähnliche Unterlagen anzufordern.

5. FÖRDERBARE KOSTEN

5.1. Förderintensität und maximale Förderung

- 5.1.1. Die Höhe der Förderung beträgt – unter Berücksichtigung der EU-beihilfenrechtlichen Obergrenzen – maximal 100% der förderbaren Projektkosten.
- 5.1.2. Die Barzuschussförderung beträgt maximal EUR 40.000,00 pro Projekt (vgl. Punkt 5.2.). Zusätzlich dazu kann eine Förderung durch Expert:innen-Know-How in Form von Beratungen und Schulungen, Veranstaltungen sowie Begleitung (vgl. Punkt 5.3.) und eine Förderung durch Bereitstellung von Infrastruktur in Form von der Zurverfügungstellung eines Co-Working-Space sowie Video- und Audioraums (vgl. Punkt 5.4.) erfolgen.

5.2. Förderbare Einzelkosten des Barzuschusses:

- 5.2.1. Förderbar sind dem Projekt zuordenbare Kosten, die direkt und tatsächlich für dasselbe anfallen. Es werden nur solche Kosten anerkannt, die in die förderbare Kostenkategorien gemäß Punkt 5.2.2. fallen, nachweislich nach Einreichen des Förderantrags angefallen sind, nach dem Projektbeginn entstanden sind, in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- 5.2.2. Auf Grundlage dieser *Richtlinie* unterstützte Projekte sind folgende Kosten förderbar: Die Förderung deckt ausschließlich Personalkosten ab, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des geförderten Vorhabens stehen. Förderfähig sind insbesondere:
 - (a) Bruttolöhne und -gehälter bei Anstellung im Rahmen eines Dienstverhältnisses;
 - (b) Honorare von freien Mitarbeiter:innen oder externen Expert:innen;
 - (c) Leistungen im Rahmen von Werkverträgen oder selbstständiger Tätigkeit;
 - (d) Leistungen, die von im Rahmen des Förderantrags benannten Personen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt und auf Basis von dokumentierten Arbeitsstunden erbracht wurden.
- 5.2.3. Für Punkt 5.2.2. lit d) ist eine nachvollziehbare Zeiterfassung erforderlich. Die förderfähigen Kosten werden auf Basis einer von der **WZ GmbH** bereitgestellten Umrechnungstabelle berechnet und im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt. Die Nachweispflichten sowie genaue Anforderungen an die Abrechnung werden im Fördervertrag geregelt.
- 5.2.4. Nicht förderfähig sind Sachaufwendungen (z. B. Miete, Geräte, Softwarelizenzen), Investitionen, Reisespesen sowie Gemeinkosten.
- 5.3. Expert:innen-Know-How etc:
 - 5.3.1. Die **WZ GmbH** bietet Expert:innen-Know-How in Form von Beratungen und Schulungen, Veranstaltungen sowie Begleitung im Rahmen des **MIL** nach dem jeweils aktuellen Programm an, das rechtzeitig vorab bereitgestellt wird.

5.4. Infrastruktur:

- 5.4.1. Die **WZ GmbH** bietet die Nutzung der Infrastruktur in Form von der Bereitstellung eines Co-Working-Space sowie Video- und Audioraums und Besprechungsräume nach der jeweils gültigen House Policy zur Verfügung.

6. **ANSUCHEN, BEWERTUNG UND VERFAHREN**

6.1. Ansuchen:

- 6.1.1. Ansuchen sind ab 12.08.2025 bis spätestens 31.08.2025 (eingelangt) möglich und unter Verwendung des auf der Website www.inno-lab.at bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars einzureichen. Die in den Ansuchen zu erteilenden Angaben und Informationen sind vollständig und richtig zu erteilen.

- 6.1.2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- (a) Projektbeschreibung (im Zuge des schriftlichen Online-Bewerbungsformulars);
- (b) De-minimis-Erklärung;
- (c) Lebensläufe;
- (d) Pitch Deck;
- (e) Video (optional).

- 6.1.3. In der Projektbeschreibung ist das antragsgegenständliche Projekt vollumfänglich wie inhaltlich aussagekräftig zu beschreiben, sodass anhand dieser Beschreibung eine Beurteilung des Projekts auf Basis dieser *Richtlinie* erfolgen kann. Dabei sind auch die Kosten, die vorgesehene Finanzierung bzw. eine zum Projektumfang angemessene Ressourcenplanung darzustellen.

6.2. Bewertung, Verfahren und Zusage sowie Bedingungen:

- 6.2.1. Fristgerecht eingelangte Ansuchen werden zunächst auf die Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen und Erfüllung der formalen Kriterien geprüft. Fehlen Unterlagen, Angaben oder Informationen, ist die **WZ GmbH** berechtigt, diese nachzufordern oder das Ansuchen auszuschneiden.
- 6.2.2. Die Ansuchen werden unter Zugrundelegung der in dieser *Richtlinie* festgelegten Bedingungen von der **WZ GmbH** auf ihre Eignung geprüft. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird unter Zugrundelegung der Ansuchen und ihrer Übereinstimmung mit den in dieser *Richtlinie* festgelegten Förderbedingungen getroffen und obliegt ausschließlich der **WZ GmbH**. Die Förderzusage wird elektronisch an die im Förderansuchen bekanntgegebene Adresse zugestellt.
- 6.2.3. Wurde die Zusage der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von den Antragsteller:innen erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

7. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN

7.1. Termin- und Zielsetzungspläne:

- 7.1.1. Die Förderungsempfänger:innen erhalten drei jeweils auf drei Monate ausgerichtete Termin- und Zielsetzungspläne, die sie gemeinsam mit den betreuenden Expert:innen aus dem **MIL** weiterarbeiten. Die Förderungsempfänger:innen haben das Projekt gemäß der Termin- und Zielsetzungspläne durchzuführen. Eine Adaptierung der Termin- und Zielsetzungspläne mit Einverständnis der **WZ GmbH** ist zulässig, wenn das Projekt dies aus sachlichen Gründen erforderlich macht.

7.2. Teilnahme am Media Innovation Lab:

- 7.2.1. Die Förderungsempfänger:innen sind an der Teilnahme am **MIL** im Ausmaß von durchschnittlich 5 Stunden pro Kalenderwoche verpflichtet. Pro Antrag können maximal zwei der im Förderansuchen namhaft gemachten Personen am **MIL** teilnehmen.

7.3. Meldungen und Informationen:

- 7.3.1. Ab Eingang der Förderzusage gemäß Punkt 6.2.2. werden die Förderungsempfänger:innen jede Änderung im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt der **WZ GmbH** schriftlich (per E-Mailnachricht an alexandra.folwarski@wienerzeitung.at ausreichend) bekanntgeben, ohne, dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedürfte. Dies gilt auch für alle Ereignisse und/oder sonstige Umstände, die die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderzweck, allfälligen Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden. Diese Meldepflicht endet nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 8.

7.4. Auskunft- und Aufbewahrung:

- 7.4.1. Die Förderungsempfänger:innen werden der **WZ GmbH** oder den von ihr Beauftragten Einsicht in förderrelevante Dokumente, Unterlagen und Belege gewähren und vorlegen und erforderliche Auskünfte erteilen.
- 7.4.2. Mit Schlusszahlung sind die förderrelevanten Dokumente, Unterlagen und Belege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

8. BERICHTE, AUSZAHLUNG, ABRECHNUNG UND UNTERLAGEN

8.1. Berichte:

- 8.1.1. Förderungsempfänger:innen werden über die Entsprechung bzw. Erreichung der Termin- und Zielsetzungsplänen gemäß Punkt 7.1.1. sowie über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel genaue Aufzeichnungen führen und der **WZ GmbH** Berichte erstatten. Die Berichte iZm den Termin- und Zielsetzungsplänen sind der **WZ GmbH** nach Maßgabe der vereinbarten Fristen, spätestens aber alle 3 Monate, beginnend ab Förderzusage, zu übermitteln.

8.2. Auszahlung:

- 8.2.1. Die Auszahlung der Barzuschussförderung erfolgt in drei Tranchen: 25% nach drei Monaten, weitere 25% nach insgesamt 6 Monaten und 50% nach erfolgreichem Abschluss des Fellowship-Programms. Nach Erreichung der in den Termin- und Zielsetzungsplänen festgelegten Auszahlungsvoraussetzungen, Übermittlung der entsprechenden Berichte und Überprüfung durch die **WZ GmbH** wird die Barzuschussförderung auf ein von den Förderungsempfänger:innen namhaft gemachtes Konto zur Anweisung gebracht.
- 8.2.2. Für den Fall, dass Förderungsempfänger:innen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Auszahlung eines Teilbetrages keine Tätigkeit mehr entfalten, die Gegenstand der Förderung sind, besteht kein Anspruch auf die Förderung.

8.3. Abrechnung und von den Förderungsempfänger:innen beizubringende Unterlagen:

- 8.3.1. Als Nachweis für Personalkosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Es sind während der gesamten Projektlaufzeit für alle Projektmitarbeiter:innen Arbeitsaufzeichnungen (ausgewiesen in Stunden) zu führen.
- 8.3.2. Als Nachweis für externe Kosten sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen beizubringen.

8.4. Endbericht und Endabrechnung:

- 8.4.1. Nach Abschluss des Förderprojekts ist der **WZ GmbH** ein Endbericht samt einer Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

9. WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNGEN

9.1. Widerrufsgründe:

- 9.1.1. Tritt einer oder mehrere der untenstehende(n) Punkte nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 8. ein und/oder werden diese bekannt, so wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn
- (a) die Zuwendungen ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden;
 - (b) die Auflagen oder Bedingungen der **WZ GmbH** nicht eingehalten werden ein oder sonstiger Grund vorliegt, welcher die **WZ GmbH** nach zivilrechtlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom vorliegenden Vertrag berechtigt;
 - (c) Förderungsempfänger:innen das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I, Nr. 66/2004, nicht beachten.
 - (d) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche und entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

Seite 11 von 12

- (e) Förderungsempfänger:innen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist; oder
- (f) das geförderte Projekt nicht der Beschreibung im Projektkonzept oder einem ggf. von dem genehmigten angepassten Projektkonzept entsprechend durchgeführt wurde.

9.2. Rückzahlungen:

- 9.2.1. Im Fall des Widerrufs und/oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel ist die Förderung zurückzuzahlen.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1. Geltungszeitraum:

- 10.1.1. Diese *Richtlinie* ist – vorbehaltlich allfälliger Änderungen und/oder Ergänzungen aufgrund entsprechender für die **WZ GmbH** verbindlicher Rechtsakte – gültig für Anträge, die ab 12.08.2025 bis spätestens 31.08.2025 bei der **WZ GmbH** unter <https://www.mediahub.at/media-innovation-lab/bewerbung-2/> fristgerecht eingelangt sind.

10.2. Haftung:

- 10.2.1. Die **WZ GmbH** haftet nicht für Schäden, welche durch das Projekt entstehen.

10.3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- 10.3.1. Erfüllungsort ist Wien. Für alle aus dem bzw. im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Die **WZ GmbH** ist berechtigt, die Förderungsempfänger:innen auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

10.4. Kein Rechtsanspruch:

- 10.4.1. Auf die Zuerkennung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und dieser *Richtlinie* allein durch die **WZ GmbH**.

10.5. Sonstiges:

- 10.5.1. Die **WZ GmbH** ist berechtigt, jederzeit neue oder zusätzliche Bestimmungen oder Auflagen, Bedingungen und Voraussetzungen zur Erreichung des Förderungszweckes und/oder zur Sicherstellung der Rechtskonformität der übernommenen Förderung zu verlangen, wenn rückwirkende Änderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen und/oder Vorschriften dies erfordern. Hierüber ist mit der **WZ GmbH** eine entsprechende schriftliche (Zusatz-)Vereinbarung abzuschließen.